

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

WIEN.

Zl. 621-GS/86

Entschliessung des Nationalrates  
vom 11. Juni 1986 über nukleare  
Sicherheit; Bericht an den  
Nationalrat

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Anlässlich der Verhandlung des Aussenpolitischen Berichtes der Bundesregierung über das Jahr 1985 fasste der Nationalrat am 11. Juni 1986 eine Entschliessung (E62-NR/XVI.GP), welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wird ersucht, alle jene internationalen Massnahmen, die die Arbeit der IAEA hinsichtlich der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit nuklearer Anlagen, der Behandlung nuklearer Unfälle und ihrer Folgen und der Bereitstellung gegenseitiger Hilfe in Notfällen sowie Massnahmen zur Schadensbehebung und Schadensgutmachung betreffen, voranzutreiben. Insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der IAEA all jene Bestrebungen zu unterstützen, die zur baldigen Ausarbeitung einer weltweiten Konvention betreffend den Informationsaustausch im Falle von nuklearen Störfällen oder Unfällen führen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehe baldigst einen Bericht vorzulegen, wie weit das ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBL. Nr. 158/1983, in Anspruch genommen und von allen in Frage kommenden Staaten respektiert wurde.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Artikel 10 und 11 des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa zu ersuchen, ehebaldigst eine Sitzung des in diesem Abkommen vorgesehenen Exekutivorgans zur Beratung der im Punkt 1 und 2 genannten Fragen anzuberaumen.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Wiener Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei den Beratungen des Korb 2 (wirtschaftliche Zusammenarbeit) den gesamten Fragenkomplex im Hinblick auf eine Verbesserung der Information und eine Klärung der Fragen des Schadenersatzes aufzurollen."

Gemäss der in Punkt 2) der genannten Entschliessung enthaltenen Aufforderung beehre ich mich namens der Bundesregierung anverwahrt einen Bericht zur Frage der Anwendbarkeit des ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung auf nukleare Störfälle vorzulegen.

Zu den übrigen Punkten der Entschliessung darf ich folgendes ausführen:

Zu Punkt 1:

Das BMFAA hat der Entschliessung des Nationalrates vom 11. Juni 1986 u.a. dadurch entsprochen, dass es in der Zeit vom 21. Juli bis 15. August an der von der IAEA einberufenen Regierungsexpertentagung zur Ausarbeitung von zwei Konventionsentwürfen betreffend die frühzeitige Information und die Koordination der Hilfs- und Schutzmassnahmen bei einem nuklearen Störfall aktiv teilgenommen hat. Beide Texte lagen der Ersten Ausserordentlichen Tagung der IAEA-Generalkonferenz, die vom 24. - 26. September 1986 in Wien stattfand, zur Annahme durch die Mitgliedstaaten der IAEA vor und wurden am Ende der Tagung von 50 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichnet.

Der Konventionsentwurf über die Pflicht zur frühzeitigen Information bei einem nuklearen Störfall erstreckt sich auf sämtliche Nutzungen der Kernenergie zu Lande, in der Luft, zu Wasser und im Weltraum, einschliesslich militärischer Nutzungen mit Ausnahme von Kernwaffen und Atomtests. Der Auslösetatbestand der Frühwarnungsverpflichtung, d.h. die mögliche oder tatsächliche radiologische Gefährdung der Bevölkerung anderer Staaten, entzieht sich zwar einer präzisen objektiven Formulierung doch gelang es im Zuge der Verhandlungen, die ursprünglich festgeschriebene ausschliesslich subjektive Beurteilung durch den Unfallstaat durch möglichst objektive Kriterien zu ersetzen, an deren Ausformulierung Österreich wesentlich beteiligt war.

Der Konventionsentwurf betreffend die Koordination der Hilfe- und Schutzmassnahmen verpflichtet die Staaten zur Zusammenarbeit, sieht aber keine Beistandspflicht des ersuchten Staates vor. Die weiteren Bestimmungen regeln im einzelnen die Durchführung der Hilfeleistung, wobei auch der IAEA wichtige Funktionen zuerkannt werden. Eine solche Funktion ist die Aufstellung eines internationalen Hilfsteams im Rahmen der IAEA.

Generell ist zu beiden Konventionen festzustellen, dass derartige multilaterale Instrumente häufig nur einen Rahmen oder Mindeststandard darstellen, der zu einem späteren Zeitpunkt durch bilaterale und regionale Verträge ergänzt oder erweitert werden kann, worauf auch die beiden Konventionen ausdrücklich verweisen. Die beiden IAEA-Konventionen sind ein wertvoller Beitrag zu einer verstärkten internationalen Kooperation, stellen aber keine Alternative zu den bilateralen Verträgen Österreichs mit seinen Nachbarstaaten dar und können Ausgangspunkt für weitergehende Vereinbarungen mit diesen Staaten bilden.

Im Rahmen der in der Zeit vom 25.-29. August in Wien von der IAEA abgehaltenen Analyse des Unfalls von Tschernobyl ("Post Accident Analysis") hatten österreichische und

internationale Experten Gelegenheit, mit einer hochrangigen sowjetischen Expertendelegation offen die technischen Hintergründe des Reaktorunfalles von Tschernobyl zu analysieren.

Am 26. September 1986 ist in Wien die Erste Sondertagung der IAEA-Generalkonferenz zum Thema "nukleare Sicherheit" mit der Annahme eines Schlussdokuments und der Unterzeichnung der beiden oben erwähnten Konventionen über Frühwarnung und Hilfeleistung bei einem nuklearen Störfall durch 50 IAEA-Mitgliedstaaten zu Ende gegangen. Aussenminister Dr. Peter Jankowitsch, der Leiter der österreichischen Delegation war, hat in seiner Eröffnungsrede die nach österreichischer Ansicht vordringlichsten Themen zusammengefasst, die auch in Form einer österreichischen Resolution eingebracht wurden. Aussenminister Dr. Peter Jankowitsch nannte als vordringlichste Aufgaben die Festlegung verbindlicher Sicherheitsstandards für existierende und geplante nukleare Anlagen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung durch die IAEA, die Weiterentwicklung des Völkerrechts in den Bereichen des Schadenersatzes und des Nachbarschaftsrechtes sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung neuer Energiequellen.

Österreich wird sich wie in der Vergangenheit an allen von der IAEA einberufenen Tagungen und Konferenzen aktiv beteiligen und wird darüber hinaus als Sitzstaat dieser wichtigen internationalen Organisation um optimale organisatorische Voraussetzungen bemüht sein.

#### Zu Punkt 3:

Angesichts der generell vertretenen Auffassung, dass das Übereinkommen auf Luftverunreinigungen aufgrund nuklearer Störfälle nicht anwendbar ist (s. Punkt 2) hielt es die Bundesregierung nicht für zielführend, ein Ersuchen auf Anberaumung einer Sondersitzung des Exekutivorgans des

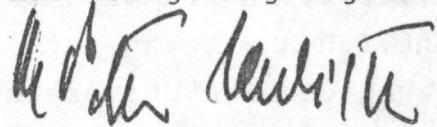
Übereinkommens zu stellen. Aufgrund des herrschenden Konsensprinzipes hätte der Exekutivsekretär der ECE im übrigen vor der Einberufung einer (ausserordentlichen) Sitzung des Exekutivorgans des Übereinkommens das Einvernehmen mit der westlichen und der östlichen Staatengruppe herstellen müssen. Ferner hätte er gemäss Regel 3 der Geschäftsordnung der ECE spätestens 42 Tage (nach derzeitiger Praxis 90 Tage) vor Sitzungsbeginn eine ebenfalls im Konsenswege erstellte Tagesordnung zur Verteilung zu bringen gehabt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung noch vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Exekutivorgans, die vom 10. bis 14. November 1986 in Genf stattfinden wird, wäre daher auch aus prozeduralen Gründen kaum möglich gewesen.

Zu Punkt 4:

Österreich beabsichtigt, auch im Rahmen des KSZE-Folgetreffens in Wien alle Fragen der grenzüberschreitenden Aspekte der friedlichen Nutzung der Atomenergie zur Sprache zu bringen. Insbesondere wird Österreich die Fragen einer Verbesserung des Informationsaustausches, der Etablierung einer Informationspflicht und der Hilfeleistung in Fällen von Umweltkatastrophen aufgreifen und konkrete Vorschläge dazu einbringen. Diese Vorschläge sind gegenwärtig unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter Pkt. 1) genannten Expertenverhandlungen im Rahmen der IAEA in Ausarbeitung. Mit den österreichischen Initiativen im Rahmen des Wiener Folgetreffens soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass 86 % aller in Betrieb befindlichen Reaktoren in KSZE-Staaten stehen.

Die im Rahmen der EG anlaufenden Initiativen eines "Aktionsplanes" für nukleare Störfälle werden von Österreich ebenfalls mit Interesse verfolgt.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten



Bericht der Bundesregierung zur Frage der Anwendbarkeit des  
ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende  
Luftverunreinigung auf nukleare Störfälle

Das ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl.Nr. 158/1983), welches am 16. März 1983 in Kraft getreten ist, wurde als völkerrechtlich verbindliches Instrument zur Bekämpfung der Luftversäuerung durch die Herabsetzung von Emissionen herkömmlicher Luftschatdstoffe wie Schwefeldioxyde, Stickoxyde, Kohlenwasserstoffe, Photooxydantien, etc. geschaffen.

Die Arbeiten auf diesem Gebiet haben im Juni 1985 zur Unterzeichnung eines ersten verbindlichen Zusatzprotokolls über die Verringerung von Schwefelemissionen geführt. Das Protokoll, das von Österreich und 20 anderen ECE-Mitgliedstaaten aus Ost und West unterzeichnet wurde, verpflichtet die Vertragsparteien, ihre nationalen Schwefelemissionen oder deren grenzüberschreitenden Fluss bis 1993 gegenüber dem Basisjahr 1980 um 30% zu reduzieren. An einem weiteren Protokoll über die Verringerung der Stickoxydemissionen wird zur Zeit gearbeitet. Die Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens sollen schrittweise auf andere Luftschatdstoffe ausgedehnt werden. Obwohl unter dem Begriff "Luftverunreinigung" im Artikel 1 des Übereinkommens radioaktive Stoffe nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, erstreckt sich die Konvention nach allgemeiner Auffassung nicht auf grenzüberschreitende Emissionen aus Kernkraftwerken. Österreich hat sich bei der Ausarbeitung des Übereinkommens für eine Einbeziehung der radioaktiven Emissionen eingesetzt, doch konnte es damals sein Anliegen im Hinblick auf den Widerstand der anderen Vertragsparteien nicht durchsetzen. Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens im November 1979 gab daher der österreichische Delegationsleiter der Hoffnung Ausdruck, dass die Staatengemeinschaft auf dem wichtigen Gebiet der Nuklearanlagen in Grenznähe in absehbarer Zeit geeignete Normen

des Völkerrechts entwickeln wird. Noch im selben Jahr ergriff die österreichische Bundesregierung im Rahmen der IAEA eine Initiative betreffend die grenzüberschreitende Auswirkung des Betriebes von Kernkraftwerken.

Die eingangs erwähnte Zielsetzung des Übereinkommens lässt sich daher aus seiner Entstehungsgeschichte und aus seiner Auslegung durch die Vertragsparteien klar erkennen. Eine Inanspruchnahme des Übereinkommens aufgrund grenzüberschreitender Emissionen aus Kernkraftwerken hätte sohin eine grundlegende Haltungsänderung aller Vertragsparteien zur Voraussetzung. Laut Mitteilung des Exekutivsekretärs der ECE wurden bislang aufgrund des Übereinkommens auch hinsichtlich anderer grenzüberschreitender weiträumiger Luftverunreinigungen weder Konsultationen gemäss Artikel 5 verlangt, noch die im Artikel 13 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch genommen.